

Gartenordnung

Vorwort:

Die Gartenordnung der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG ist dafür gedacht, unsere vorhandenen Gartenanlagen in einem ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu erhalten.

Unsere Gartenanlagen sind i.d.R. zu einer Wohnung gehörend oder werden als separate Gartenparzelle an Mitglieder / Mieter unserer Genossenschaft verpachtet. Gartenanlagen dienen sowohl der Eigenversorgung (Nutzgärten), der Gesunderhaltung, der Erholung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist nur möglich, wenn alle Gartennutzer in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Diese Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Gartennutzer / Gartenpächter verbindlich.

Wann immer sich zum gärtnerischen Tun Probleme einstellen, ist die Gartenordnung der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG ein zuverlässiger Ratgeber, der richtige Entscheidungen leicht macht.

Rastatt, Januar 2011

1. Geltungsbereich dieser Gartenordnung

1.1 Inkraftsetzung

Diese Gartenordnung wurde vom Vorstand der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt

1.2. Modifizierung dieser Ordnung

Die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG ist berechtigt, diese Gartenordnung entsprechend den Besonderheiten unserer Gartenanlagen zu modifizieren. Solange seitens des Aufsichtsrates der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG keine Modifizierungen dieser Kleingartenordnung vorgenommen werden, gilt uneingeschränkt diese vorliegende Gartenordnung.

1.3. Personeller Geltungsbereich

Diese Gartenordnung gilt für alle Personen, die sich berechtigt in einer Gartenanlage oder in einem Garten einer Wohnanlage der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG aufhalten.

2. Verhaltensregeln in den Gartenanlagen

2.1. Keine öffentliche Zugänglichkeit

Die Gartenanlagen der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG sind nicht für die Allgemeinheit zugänglich.

2.2. Verhaltensgrundsätze

2.2.1.

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Gartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Jeder Gartenpächter ist zu einem rücksichtsvollen Verhalten gegenüber anderen Gartenpächtern bzw. gegenüber den Mietern angrenzender Wohnobjekte verpflichtet.

Er darf die Nutzer anderer Gartenanlagen oder Bewohner angrenzender Wohnanlagen nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.ä. stören bzw. belästigen.

2.2.2.

Der Gartenpächter selbst, seine Angehörigen und alle anderen Personen, die sich mit seiner Zustimmung in dessen Gartenanlage aufhalten ist nicht berechtigt, den Pachtgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.

2.2.3.

Der Gartenpächter selbst, seine Angehörigen und alle anderen Personen, die sich mit seiner Zustimmung in dessen Gartenanlage aufhalten sind verpflichtet, auf den Erhalt des Friedens innerhalb der Gartengemeinschaft zu achten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Verletzungen der Gartenordnung durch Angehörige und andere vorgenannte Personen werden dem betreffenden Gartenpächter als eigenes Fehlverhalten zugerechnet.

2.2.4.

Das Aufstellen und Nutzen von Zelten, die nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zum Übernachten geeignet sind, kann nur in Ausnahmefällen kurzfristig vom Vorstand der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG gestattet werden.

2.2.5.

Der Gartenpächter und andere Personen dürfen den Garten nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber der Einwohnermeldestelle oder anderen Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben.

Das dauernde Wohnen innerhalb der Gartenanlagen ist verboten.

2.2.6.

Der Gartenpächter hat mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass kriminellen Handlungen nicht Vorschub geleistet wird. Das persönliche Eigentum, das sich innerhalb der Gartenanlagen befindet, ist ausreichend zu sichern. Die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG kann weder für Beschädigungen, welche durch fremde Dritte verursacht sind, noch für das Abhandenkommen von privaten Gegenständen gleich welcher Art innerhalb der Gartenanlagen haftbar gemacht werden.

2.3. Verhaltensanforderungen

2.3.1.

Unnötiger Lärm belastet alle Gartennutzer und Mieter angrenzender Wohnobjekte. Deshalb ist es während den allgemeinen Ruhezeiten **von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr untersagt, lärmende Tätigkeiten wie Rasenmähen, Fräsen etc. durchzuführen.** Die Nutzung von Radio- und Rundfunkgeräten innerhalb der Gartenanlagen darf nur erfolgen, sofern es zu keinen Lärmbelästigungen anderer Gartenpächter oder Hausbewohner angrenzender Wohnobjekte kommt. Feiern jeglicher Art sollte den Nachbarn benachbarter Gartenparzellen rechtzeitig mitgeteilt werden. Mieter benachbarter Wohnobjekte dürfen **nicht** in ihrer Nachtruhe gestört werden.

2.3.2.

Der Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u. ä. ist innerhalb der Gartenanlagen nicht gestattet, soweit das den gesetzlichen Regelungen widerspricht bzw. eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen und Sachen dadurch eintreten kann.

2.3.3.

Der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG bzw. deren Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu den Gärten, zu vorhandenen Gartenlauben und zu anderen baulichen Anlagen, zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ordnung, sowie aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

2.3.4.

Das Befahren unserer Gartenanlagen mit Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Motorräder, Mopeds und anderen Fahrzeugen) ist untersagt. Kraftfahrzeuge dürfen in den Gärten nicht geparkt oder abgestellt werden. Auch auf Zufahrtswegen zu unseren Gartenanlagen dürfen keine Fahrzeuge geparkt oder abgestellt werden. Wohn- und Campingfahrzeuge dürfen weder in den Gärten noch in Vorgärten oder anderen Flächen der Gartenanlagen auf- und abgestellt werden.

2.3.5.

Auf Zugangswegen zu den Gartenanlagen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden. Das Lagern von Gegenständen (z.B. Müll), Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. innerhalb einer zugewiesenen Gartenparzelle ist nicht gestattet.

2.3.6.

Der Gartenpächter hat die Zugangswege zu seiner Gartenparzelle zu pflegen und sauber zu halten.

2.3.7.

Der Gartenpächter ist verantwortlich dafür, dass durch die in seinem Garten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u.ä. es zu keinem Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte Gärten kommt. Von den einzelnen Gartenparzellen dürfen keine Gefahren ausgehen (z.B. durch überhängende Äste). Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Vorschriften des Nachbarschaftsrechts. Für die fachgerechte Entsorgung von Gartenabfällen ist jeder Mieter / Pächter selbst verantwortlich.

2.4. Tiere in Gartenanlagen

2.4.1.

Die Tierhaltung innerhalb unserer Gartenanlagen ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Tierhaltung, die unter Bestandsschutzregelungen des Bundeskleingartengesetzes (Nutztiere wie Igel etc.) fällt, ebenso die genehmigte Bienenhaltung. Im Zusammenhang mit der genehmigten Tierhaltung im vorstehenden Sinne, kann die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG auch nachträglich Auflagen an den betreffenden Gartenpächter erteilen.

2.4.2.

Werden Tiere in Gartenanlagen mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Hunde sind stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen; auch dürfen diese Tiere andere Kleingärten nicht ohne Zustimmung des betreffenden Kleingartenpächters aufsuchen. Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Verunreinigungen sind unverzüglich vom Tierhalter zu entfernen.

2.4.3.

Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das gezielte Anlocken und Füttern von wild bzw. frei lebenden Katzen oder anderen Tieren ist nicht gestattet.

2.4.4.

Tiere wildlebender Arten sowie gefährliche Hunde (Kampfhunde) dürfen grundsätzlich nicht innerhalb unserer Gartenanlagen mitgeführt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die hierzu bisher ergangene Rechtsprechung.

2.4.5.

Es ist verboten, Tierkadaver im Kleingarten oder auf anderen Flächen der Kleingartenanlage zu vergraben.

3. Anfallende Kosten

3.1. Finanzielle Beiträge (Umlagen)

Der Gartenpächter ist verpflichtet, sich ggf. an den anfallenden Kosten für Gartenwasser zu beteiligen. Der abrechenbare Betrag für Wasser wird i.d.R. auf die Anzahl der Gartennutzer einer Wohnanlage zu gleichen Teilen verrechnet. In einigen Fällen wurden von Gartenpächtern innerhalb der Gartenanlagen Brunnen geschlagen. Seitens der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG werden bei Auszug bzw. bei Rückgabe eines Gartens keine Kosten (auch nicht anteilig) für die Anschaffung von Brunnen- oder Pumpsanlagen zurückerstattet.

4. Nutzung von Gerätschaften / Gemeinschaftseinrichtungen der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG

4.1.

Die private Nutzung von Gerätschaften der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG (z.B. Rasenmäher, Heckenschere etc.), sollte rechtzeitig in unserer Geschäftsstelle angemeldet werden. Für die Benutzung von Gerätschaften ist vor Ausleihung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft eine Nutzungsgebühr von **5,00 €** je Arbeitsgerät zu entrichten. Mit den ausgeliehenen Gerätschaften ist pfleglich umzugehen. Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. unser altes Waschhaus) sind von den jeweiligen Nutzern gemeinsam zu pflegen. Hierzu gehört insbesondere die Sauberhaltung der umliegenden Rasenfläche sowie der regelmäßige Rückschnitt angrenzender Hecken, Sträucher und Bäume. Ebenso sind die Nutzer dieses Waschhauses für die Entsorgung der anfallenden Gartenabfälle selbst verantwortlich.

5. Einfriedungen von Gartenanlagen und Vorgärten

5.1. Grundsätze für die Einfriedungen

Oftmals sind Gartenanlagen bereits mit Einfriedungen oder Zäunen versehen. Die Sauberhaltung (z.B. Rückschnitt von dahinter befindlichen Hecken und Sträuchern) dieser Einfriedungen obliegt dem jeweiligen Mieter / Pächter, die Unterhaltung bzw. notwendige Reparaturen etc. der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG. Sofern der Farbanstrich von Einfriedungen / Metallzäunen erneuert werden muss und die jeweiligen Gartennutzer diese Arbeiten freiwillig übernehmen, stellt die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG auf Antrag die hierfür benötigten Materialien zur Verfügung.

5.1.1.

Sämtliche Gartenparzellen sind nummeriert. Die hierfür ausgegebenen Nummernschilder sind daher gut sichtbar im Eingangsbereich der jeweiligen Gartenparzelle anzubringen.

5.1.2.

Nachträgliche Einfriedungen zwischen den Gärten sind nur zulässig, sofern diese zuvor schriftlich beantragt und vom Vorstand der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG genehmigt wurden. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglicher Einfriedungen gehen zu Lasten des jeweiligen Mieters / Pächters.

5.1.3.

Hecken als Einfriedung zwischen Kleingärten, im Bereich der Vorgärten sind statthaft, jedoch ist darauf zu achten, dass diese Hecken regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hecken im Bereich von Straßeneinmündungen oder im Bereich von Gehwegen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m haben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Verkehrsteilnehmer, Fußgänger, Radfahrer etc. durch überhängende Äste oder Sträucher nicht gefährdet oder belästigt werden.

5.2. Höhe der Einfriedungen

Einfriedungshecken zu benachbarten Gartenparzellen sollten nach Möglichkeit ebenso **nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,00 m** sein.

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken innerhalb von Gartenparzellen sowie Außeneinfriedungen der Gartenanlagen dürfen **nicht höher als 1,80 m** sein. Sichtschutzblenden (z.B. Balustraden aus Holz etc.) im Bereich von Vorgärten dürfen nicht höher als die bereits vorhandene betonierte Einfriedung sein. Sichtschutzblenden im Einmündungsbereich von Straßen oder Gehwegen **dürfen nur auf schriftlichen Antrag und der Genehmigung durch den Vorstand der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG angebracht werden**. Eine Genehmigung kann nur nach vorheriger Inaugenscheinnahme erfolgen und wird im Einzelfall entschieden.

5.3. Art der Einfriedungen

5.3.1.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Stacheldraht oder S-Draht verboten. Jede Art der Einfriedung, welche Verletzungen verursachen können (z.B. scharfkantiger Holz, Metall- oder Plastikteile) ist nicht gestattet. Farblich sollen Einfriedungen sich nicht grundsätzlich von bereits vorhandenen Einfriedungen unterscheiden. Bei Einfriedungshecken sollten nach Möglichkeit keine Hecken oder Sträucher mit Dornen verwendet werden. Im Übrigen behält sich die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG das Recht vor, ggf. Einfriedungen, Einfriedungshecken etc. von denen Gefahren ausgehen können jederzeit entfernen zu lassen.

6. Die Gestaltung der Gartenanlagen

6.1. Gärtnerische Nutzung

Die Gartenparzellen der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG werden sowohl als Nutz- als auch als Ziergärten genutzt.

6.2. Biotope und Gartenteiche

6.2.1.

Grundsätzlich ist das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen zum Schutz von Flora und Fauna im Rahmen der gärtnerischen Nutzung des Gartens gestattet. Jedoch ist bei Gartenteichen und Biotopen darauf zu achten, dass insbesondere Kleinkinder nicht ungehindert Zugang haben. Ggf. sind entsprechende Schutzzäune im Bereich von Teichen oder Biotopen anzubringen.

6.2.2.

Die Größe eines Gartenteiches sollte 2 Prozent der Gartenparzelle nicht überschreiten. (**Beispiel: Gartenparzelle ca. 300 m² → Gartenteich max. 6 m²**)

6.3. Badebecken

6.3.1.

Das Einrichten ortsfester Badebecken z.B. in die Erde eingelassene, gemauerter oder betonierter Ausführung ist nicht gestattet.

6.3.2.

Die Errichtung nichtstationärer Badebecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 7,0 m³ ist kalenderjährlich in den Monaten Mai bis September statthaft, wenn durch ihre Nutzung keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden Gartennutzer ausgehen und das Wasser jeweils bis zum 30. September umweltfreundlich entsorgt wird. Die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG behält sich jedoch vor, in solchen Fällen die anfallenden Wasserkosten den jeweiligen Mietern / Pächtern ggf. getrennt in Rechnung zu stellen.

7. Die Errichtung, Instandhaltung und Änderung baulicher Anlagen

7.1.

Das Errichten der zur gärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten (z.B. Gartenhütten, Gartenlauben etc), **dürfen nur nach vorherigem schriftlichem Antrag** an die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG errichtet werden. **Für bereits vorhandene Gartenlauben und Hütten gilt derzeit noch ein Bestandsschutz.** Sollte aufgrund Gesetzesänderungen oder strenger Auslegung der gültigen Vorschriften durch die Stadt Rastatt ein Rückbau oder eine Veränderung an einer Gartenlaube / Gartenhütte erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang zu Lasten des derzeitigen Gartennutzers. Grundsätzlich müssen Baulichkeiten jeder Art in den Gartenanlagen den einschlägigen Vorschriften (z.B. Landesbauver-

ordnung bzw. Vorschriften der Stadt Rastatt) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

7.2.

Überdachungen zum Schutz von Kulturpflanzen (Tomaten etc.) müssen so beschaffen sein, dass sie auch starkem Wind standhalten. Die Abdeckungen müssen nach oben so gesichert sein, dass eine Gefährdung von Personen und Gebäuden ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus dürfen solche Überdachungen **nicht mehr als 5 % der Gesamtfläche einer Gartenparzelle betragen** (Beispiel: Bei einer Gartenparzelle von ca. 300 m² dürfen maximal 15 m² überdacht sein)

7.3.

Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei Errichtung von Gartenlauben und anderen zulässigen Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. **Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Beton, Bitumen u.ä. undurchlässiger Materialien ist nicht gestattet.**

8. Feuerstätten innerhalb der Gartenanlagen

8.1.

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (**z.B. Öfen, Herde, Kamine aber auch offene Feuerplätze**) innerhalb der Gartenanlagen sowie der darin befindlichen Baulichkeiten (Bsp. Ofen innerhalb einer Gartenhütte) ist nicht gestattet, da es durch Funkenflug oder Rauchentwicklung zur Gefährdung bzw. Belästigung von Mietern / Bewohnern umliegender Objekte kommen kann. **Grundsätzlich ist das Verbrennen von Gartenabfällen oder sonstigem Unrat innerhalb der Gartenanlagen gem. Polizeiverordnung verboten.**

8.2.

Dagegen ist das Grillen auch mit festen Brennstoffen (z.B. Holzkohle etc.) innerhalb der Gartenanlagen erlaubt. Eine übermäßige Rauch- bzw. Geruchsbelästigung ist dabei allerdings zu vermeiden.

9. Die Nutzung eines Gartens zu gärtnerischen Zwecken

9.1. Nutzung und Bewirtschaftung einzelner Gartenparzellen

9.1.1.

Gartenparzellen dürfen sowohl als Nutz- wie auch als Ziergärten angelegt werden.

9.1.2.

Die Bewirtschaftung und Nutzung hat naturnah und umweltfreundlich zu erfolgen. Eine naturbelassene Gartenparzelle (= Urwald) entspricht nicht der Gartennutzung in unserem Sinne. Die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Gartenpachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 4 Wochen zum Monatsende jederzeit zu kündigen. Ebenso werden in solchen Fällen die anfallenden Kosten für die Rekultivierung der Gartenanlage an den ehemaligen Mieter / Pächter weiter verrechnet.

9.2. Bepflanzung innerhalb der Gartenparzellen

9.2.1.

Innerhalb unserer Gartenanlagen ist die Anpflanzung und das Heranwachsenlassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. –sträuchern, Esskastanien, Edelbereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzelausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die Nutzung eines Gartens beeinträchtigen können **nur nach vorherigem schriftlichen Antrag an die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG gestattet**. Die anfallenden Kosten für den notwendigen Rückschnitt von Bäumen innerhalb einer Gartenparzelle gehen zu Lasten des Gartenpächters.

9.2.2.

Innerhalb unserer Gärten dürfen grundsätzlich jede Art von Blumen, Kräutern, Gemüse, Sträuchern und Hecken angebaut werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass bei Neubepflanzungen keine giftigen Pflanzen angebaut werden (Bsp. Goldregen, Fingerhut etc.). Wir empfehlen vor Neupflanzungen jeglicher Art sich zuvor fachkundigen Rat durch den Fachhandel einzuholen.

9.3. Ziergehölze und Zierpflanzen

9.3.1.

Innerhalb unserer Gartenanlagen können Ziergehölze und Zierpflanzen angepflanzt werden, wenn:

- deren bodenbedeckenden Ausweitungen einen Abstand zu angrenzenden Gärten von 1,00 m gewährleisten und die Wuchshöhe 2,50 m nicht überschritten wird;

- sie den Anbau von Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen weder beeinträchtigen noch schädigen;
- sie sich ästhetisch in das Gesamtbild unserer Gartenanlagen insgesamt und in die Gestaltung der übrigen Gärten einfügen,
- sie naturgerecht kultiviert werden können;
- sie keine Gefahrenquellen darstellen.

9.3.2.

Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für meldepflichtige Pflanzenkrankheiten gelten, ist nicht gestattet. So zählen u.a. Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsenmispel, Zwergmispel und Weißdornmispel als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für den meldepflichtigen Feuerbrand.

9.3.3.

Das Neuanpflanzen von Wald- und Parkbäumen (wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweiden, Essigbäumen, Lärchen, Tannen, Kiefern, Fichten u.ä) ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt auch für inzwischen auch bei uns heimisch gewordene Bambusanpflanzungen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass Bambus sehr schnell wächst und daher häufig zurück geschnitten werden muss. Aufgrund des starken Wurzelwachstums **sind Bambusanpflanzungen in Gartenanlagen, welche auf Tiefgaragen oder in deren unmittelbaren Nähe angelegt sind untersagt**, da es dabei zwangsläufig zu Beschädigungen an der Isolierungsschicht kommt. Für bereits vorhandene Wald- und Parkbäume **gilt derzeit noch ein Bestandsschutz**. Die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit Bäume entfernen zu lassen, von denen aufgrund ihrer Größe oder deren Gesundheitszustand Gefahren für Personen oder Gebäude ausgehen können.

10. Schutz der Pachtflächen, Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz

10.1.

Der Pächter / Mieter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein Verhalten dazu beizutragen, die natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen zu schützen, zu erhalten und ggf. wieder herzustellen.

10.2.

Die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Bestimmungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz sind auch von Mietern / Pächtern unserer Gärten einzuhalten.

10.3.

Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenverarbeitung unter Verwendung umwelt-freundlicher Mittel und Verfahren in einen gesunden Zustand mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck ist dem Einsatz von Humus aus der Kompostierung, anderen organischen Düngern sowie der Gründüngung und dem Einsatz von umweltfreundlichen Mineralstoffen (Kalk, Thomasmehl u.ä.) der Vorrang zu geben. Chemische Düngemittel sind bei Beachtung der Anwendungsvorschriften im Ergebnis regelmäßiger Bodenuntersuchungen sparsam einzusetzen.

10.4.

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen bis auf Gefahren abwendende Maßnahmen und auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken. Gemäß Naturschutzgesetz ist die Rodung von Bäumen **nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März gestattet**. Die einschlägigen Vorschriften der Stadt Rastatt sind dabei stets zu beachten.

10.5.

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei Erkrankungen von Bäumen ist die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG umgehend zu benachrichtigen.

10.6.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der jeweilige Pächter / Mieter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind dann entsprechend zu entsorgen (z.B. Müllabfuhr).

10.7.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plastikabfälle, Asbest sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

10.8.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist nicht zulässig. In Gartenparzellen mit Gartenhütten sollen wenn möglich nur Bio-Toiletten verwendet werden.

10.9.

Das Ab- bzw. Verbrennen von Abfällen, Wiesen- und Gartengut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. innerhalb unserer Gartenanlagen ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten hierzu die einschlägigen Vorschriften wie z.B. die Polizeiverordnungen der Stadt Rastatt.

11. Pflanzenschutz in Gartenanlagen

11.1.

Jeder Mieter / Gartenpächter ist gehalten, durch die Gestaltung eines naturnahen Gartens sowie durch Mischkulturanbau, Nützlingsförderung und durch den Einsatz widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes der Erkrankung von Pflanzen und der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten vorzubeugen und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

11.2.

Der Mieter / Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern. Bei Ausbruch von Baumkrankheiten (z .B. Feuerbrand) ist die Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG umgehend darüber zu informieren.

11.3.

Bei der unumgänglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen nur nützlingsschonende und umweltfreundliche Hilfsmittel verwendet werden, die vom Hersteller mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Hinsichtlich Kauf, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und einschlägigen rechtlichen Regelungen zu befolgen.

11.4.

Der Gebrauch von chemischen Unkraut- und Moosbekämpfungsmitteln ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Gebrauch von Salzen und chemischen Auftaumitteln ist nicht gestattet.

11.5.

Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte zugunsten der Förderung von Nützlingen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Anwendung von biologischen Hilfsmitteln ist der Vorrang zu geben.

12. Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße gegen diese vom Aufsichtsrat der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG beschlossenen Gartenordnung berechtigen den Vorstand der Baugenossenschaft Gartenstadt Rastatt eG, ggf. den Pachtvertrag für den jeweiligen Gartenanteil unter Einhaltung der bereits zuvor genannten Fristen zu kündigen.

13. Haftung

13.1. Allgemeine Haftung

Jeder Mieter- / Gartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der Gartenanlage und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von den Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen und von anderen Quellen erhöhter Gefahr aus seinem Kleingarten ausgehen oder die durch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Halten bzw. Mitführen von Tieren in der Kleingartenanlage entstanden sind.

Rastatt, 01.01.2011

**Baugenossenschaft Gartenstadt
Rastatt eG**